



## **Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zwischen SGB II und SGB XII – Anforderungen des Deutschen Vereins an die Kooperation der Leistungsträger<sup>1</sup>**

### **Ausgangslage**

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007, nach der die bisherige Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch die ARGE n nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, müssen bis zum 31. Dezember 2010 neue Formen der Aufgabenwahrnehmung etabliert werden, die einer klaren Zuordnung des Verwaltungshandelns zur jeweils verantwortlichen Gebietskörperschaft bzw. Behörde gerecht werden. In dieser Situation möchte der Deutsche Verein explizit auf die Situation der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) aufmerksam machen. Sie sind bereits heute – soweit sie erwerbsfähig sind – auf die Leistungen zweier Träger angewiesen. Unabhängig von der konkreten zukünftigen Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung im SGB II möchte der Deutsche Verein organisatorische Anforderungen benennen, die erfüllt sein müssen, damit vor Ort die Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig sowie unter enger Zusammenarbeit der Träger bei der Aufgabenerfüllung geleistet werden können (§ 17 Abs. 3 SGB I und § 86 SGB X).

Der Deutsche Verein hat sich bereits im Vorfeld der Reform ausdrücklich für eine weite Definition des Personenkreises im SGB II auf der Grundlage des

Erwerbsfähigkeitsbegriffs des SGB VI ausgesprochen (siehe "Diskussionsbeitrag des Deutschen Vereins zur geplanten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe", NDV 2003, 369 ff.), die letztendlich auch Eingang in das Gesetz gefunden hat. Damit sind auch Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) – sofern sie nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind – leistungsberechtigt nach dem SGB II. Nur dadurch lässt sich eine Ausgrenzung dieses Personenkreises mit häufig multiplen Vermittlungshemmnissen aus dem Erwerbsleben verhindern und der Zugang zu den Instrumenten zur Integration in den (ersten) Arbeitsmarkt sichern.

Daraus ergibt sich aber für den Personenkreis die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII (und ggf. dem SGB VIII), d.h. die Forderung nach „Hilfen aus einer Hand“ kann nicht ohne Weiteres erfüllt werden. Diese neue Aufgabenteilung hat in der Praxis der Hilfestellung aufgrund der noch nicht in ausreichendem Maße aufgebauten Kooperationsnetzwerke vor Ort und den Schwierigkeiten, die spezifischen Kompetenzen der sozialen Dienstleistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in den Grundsicherungsstellen zu bündeln, häufig zu erheblichen Problemen geführt, die sich nachteilig auf die Situation der betroffenen Menschen ausgewirkt haben.

Die spezifische Situation der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besteht darin, dass wie bei vielen Langzeitarbeitslosen ein komplexer Hilfebedarf in Bezug auf eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt besteht, darüber hinaus jedoch noch weitergehende Hilfen unabdingbar sind, die vor den lediglich auf die Integration in das Erwerbsleben abzielenden Hilfen ansetzen (müssen) und in ihrer Ganzheitlichkeit deutlich darüber hinausgehen (z.B. Hinführung zur Beschäftigungsfähigkeit).

Der angesprochene Personenkreis stellt zwar nur einen kleinen Anteil an der Gesamtheit der Langzeitarbeitslosen dar; dem gegenüber steht aber ein besonders dringlicher und mehrdimensionaler Hilfebedarf im Einzelfall. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit

---

<sup>1</sup> Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Dr. Bernhard Theobald. Das Positionspapier wurde vom Arbeitskreis „Hilfen für Gefährdete“ erarbeitet, vom Fachausschuss „Sozialpolitik, Soziale Sicherung,

sicherzustellen, dass die erforderlichen Hilfen wirkungsvoll und schnell bei den einzelnen Hilfebedürftigen ankommen. In der Regel hat man es mit einer hohen Dynamik der Fallentwicklung zu tun, die eine schnelle Anpassung des Hilfeplans bzw. der Eingliederungsvereinbarung erfordert.

## **Anforderungen**

Der Deutsche Verein möchte in der jetzigen Situation – noch vor den zu treffenden Festlegungen für die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II – gezielt auf den Personenkreis mit seinen spezifischen Problemlagen<sup>2</sup> und den daraus resultierenden Herausforderungen für eine effiziente und schnelle Hilfestellung aufmerksam machen und einige fachliche Anforderungen benennen, die bei einer Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung bedacht werden sollten.

- Die Kooperation der Träger im Prozess der Feststellung des Hilfebedarfs und der Hilfeleistung sollte auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen erfolgen. Ihre Zusammenarbeit vor Ort muss organisatorisch sowie durch transparente und festgelegte Verfahren und Regeln abgesichert werden. Dabei sind unterschiedliche, auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Lösungen erforderlich. Beispielsweise bietet es sich an, in Ballungszentren mit hohen Fallzahlen spezielle Teams in den zuständigen Behörden für den betroffenen Personenkreis zu bilden. Im ländlichen Raum, der meist geringere Fallzahlen aufweist, wäre z.B. an die Einrichtung einer Clearing-Stelle bei den Leistungserbringern der Freien Wohlfahrtspflege zu denken, die die Fallführung übernimmt (die Fallverantwortung bleibt beim Träger der Leistung), den Hilfebedarf abklärt und die betroffene Person bei Bedarf in und durch das Hilfesystem begleitet.
- Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II und der Gesamtplan nach § 68 Abs. 1 SGB XII müssen aufeinander abgestimmt werden. Bei der Erstellung des Gesamtplanes sollen die Träger der Leistungen (SGB II und SGB XII), die Erbringer der Leistungen und die Leistungsberechtigten gleichermaßen beteiligt werden

---

Sozialhilfe“ beraten und vom Präsidium am 18. Juni 2008 verabschiedet.

<sup>2</sup> Zu den grundlegenden Fragestellungen für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II, die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergeben, siehe die „Anforderungen und zu klärende Fragen zum Eckpunktepapier ‚Kooperatives Jobcenter‘“ des Deutschen Vereins vom 16. April 2008.

(Hilfeplankonferenz). Die Eingliederungsvereinbarung und der Gesamtplan müssen genügend Flexibilität für eine ständige Anpassung an die Fallentwicklung aufweisen.

- Es ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die Inhalte, Anforderungen und Konsequenzen der Eingliederungsvereinbarung von der hilfebedürftigen Person ausreichend nachvollzogen werden können.
- Bei der Prozessorganisation innerhalb des Fallmanagements im SGB II müssen für die betreffenden Fälle Verfahren der frühzeitigen Zusammenarbeit mit dem SGB XII-Träger etabliert werden. Es sollte ein Prüfverfahren vorgesehen werden, in dem vor der Verhängung von Sanktionen ermittelt wird, ob die besonderen sozialen Schwierigkeiten im Einzelfall als wichtiger Grund nach § 31 SGB II i.V.m. § 144 SGB III zu bewerten sind.
- Die Ressourcensteuerung darf nicht alleine nach betriebswirtschaftlichen Effizienzkriterien ablaufen, um auch innerhalb des Kreises der arbeitsmarktfernen Personen eine Bevorzugung der „leichten Fälle“ (Creaming) zu vermeiden. Dies kann entweder durch eine Quotenregelung oder durch ein Anreizsystem auf der Grundlage qualitativer Kennzahlen erreicht werden. Der neue § 16a SGB II kann hier einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellen.

Grundsätzlich betont der Deutsche Verein, dass besonders für den genannten Personenkreis, aber auch für andere Hilfeberechtigte, gravierende Probleme dann entstehen, wenn es vor Ort zu keinen funktionsfähigen Kooperationen kommt. Daher sollte auf Bundesebene geprüft werden, wie sichergestellt werden kann, dass die Hilfefeststellung, -gewährung und -leistung passgenau und effektiv erfolgen. Dazu müssen geeignete Formen der Institutionalisierung der Zusammenarbeit in organisatorischer Hinsicht, durch geregelte Abläufe und Verfahren, aber auch durch eine entsprechende Personalqualifizierung bereitgestellt werden. Lediglich eine rein persuasiv angelegte Strategie zur Beförderung der Kooperationsbereitschaft vor Ort greift hier deutlich zu kurz.